

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 2,
Februar 2015

HGB direkt

pwc

Geplante Berichtspflichten nach § 289a HGB über Maßnahmen zur Frauenförderung

Aktueller Anlass

Die Bundesregierung hat im Dezember 2014 den Regierungsentwurf eines Gesetzes für die **gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen** in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beschlossen (Bundestags-Drucksache 18/3784 vom 20. Januar 2015). Ziel des Gesetzes ist es, den Anteil von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und der Verwaltung signifikant zu erhöhen. Für den Bereich der Privatwirtschaft sind dabei im Wesentlichen folgende Regelungen vorgesehen:

- Vorgabe einer Geschlechterquote von mindestens 30% (sog. **Mindestanteil**) für Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen (§ 96 Abs. 2 und 3 AktG-E);
- Verpflichtung zur Festlegung von **Zielgrößen und Fristen** zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Geschäftsführungsorganen und den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans in Unternehmen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmt sind; dies betrifft insb. börsennotierte AGs (§§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG-E) – ggf. mit Ausnahme des Aufsichtsrats, falls für diesen der vorgegebene Mindestanteil gilt - sowie mitbestimmte GmbHs (§§ 36, 52 GmbHG-E).

Auswirkungen

Schon bisher müssen börsennotierte sowie bestimmte andere Aktiengesellschaften eine sog. **Erklärung zur Unternehmensführung** abgeben, sei es als gesonderter Abschnitt im Lagebericht, sei es auf der Internetseite der Gesellschaft mit Verweis darauf im Lagebericht (§ 289a HGB). Im Rahmen dieser Erklärung zur Unternehmensführung muss künftig ergänzend berichtet werden, ob bzw. inwieweit die genannten neuen gesetzlichen Vorgaben von den betroffenen Unternehmen beachtet werden. Zu diesem Zweck werden der Umfang der Erklärung sowie der Kreis der Unternehmen, die eine solche Erklärung abgeben müssen, wie folgt erweitert:

- **Angaben zum Mindestanteil**
Von den betroffenen Unternehmen ist anzugeben, ob die gesetzlich vorgegebene Mindestquote im Bezugszeitraum eingehalten wurde bzw. aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist (§ 289a Abs. 2 Nr. 5 HGB-E).
- **Angaben zu Zielgrößen und Fristen**
Von den betroffenen Unternehmen ist anzugeben, welche Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, dem Geschäftsführungsorgan und den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans sowie welche Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt worden sind und ob diese festgelegten Zielgrößen im Bezugszeitraum eingehalten worden sind bzw. auf welchen Gründen die Nichterreichung beruht (§ 289a Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 Satz 1 HGB-E).

Diese Angaben sind auch von solchen betroffenen Unternehmen zu machen, die bislang nicht in den Anwendungsbereich der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB gefallen sind, bspw. mitbestimmte GmbHs. Von den übrigen Angaben nach § 289a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB, bspw. zu Unternehmensführungspraktiken, bleiben diese Unternehmen allerdings weiterhin befreit. Diese „verkürzte“ Erklärung zur Unternehmensführung darf ebenfalls im Lagebericht oder auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Erklärung zur Unternehmensführung vollumfänglich auch von **börsennotierten KGaAs** abzugeben ist (§ 289a Abs. 3 HGB-E).

Handlungsbedarf

Für die neuen Angabepflichten bestehen unterschiedliche Erstanwendungszeitpunkte:

- Die Angaben zum **Mindestanteil** sind erstmals auf Erklärungen zur Unternehmensführung anzuwenden, die sich auf Geschäftsjahre mit einem **nach dem 31. Dezember 2015** liegenden Abschlussstichtag beziehen.
- Die Angaben zu den **Zielgrößen und Fristen** sind erstmals auf Erklärungen zur Unternehmensführung anzuwenden, die sich auf Geschäftsjahre mit einem **nach dem 30. Juni 2015** liegenden Abschlussstichtag beziehen.

Ansprechpartner

Armin Slotta
Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Guido Fladt
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier
Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel
Tel.: +49 69 9585-2574
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Dirk Rimmelpacher
Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelpacher@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: www.pwc.de/cis-cmaa.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.